

1834

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung eines Telephonegebäudes an der Füsslistrasse-Sihlstrasse in Zürich.

(Vom 4. April 1924.)

Mit Bundesbeschluss vom 28. September 1923 haben Sie dem Ankaufe des Bauplatzes für ein Telephonegebäude an der Füsslistrasse-Sihlstrasse in Zürich zugestimmt und den hierfür nötigen Kredit bewilligt. Wir sind heute in der Lage, Ihnen die Vorlage für die Erstellung des genannten Gebäudes zu unterbreiten. Von einer eingehenden Begründung glauben wir absehen zu dürfen, da in der Botschaft vom 29. Mai 1923 betreffend die Erwerbung des Bauplatzes alle Gründe dargelegt worden sind, welche die Erstellung eines neuen Telephonegebäudes in Zürich notwendig machen. Das vorliegende Projekt, welches auf Grund eingehender Studien aller beteiligten Amtsstellen ausgearbeitet wurde, sieht vor, den Neubau bis auf die baupolizeilich zulässige Höhe auszubauen. Es bietet dies den Vorteil, dass für später notwendig werdende Erweiterungen der Telephonzentrale die nötige Raumreserve vorhanden ist. Die vorläufig dienstlich nicht beanspruchten Räume (ganzes Erdgeschoss und ein Teil des ersten Stockes) sollen vermietet werden. In Anbetracht, dass das neue Telephonegebäude sehr günstig liegt, schätzt man den Ertrag aus der Vermietung der genannten Lokale auf Fr. 40,000—50,000. Es ist übrigens zu bemerken, dass die gemäss Kostenvoranschlag zu Fr. 1,485,000 berechneten Kosten des Neubaus durch den Erlös aus dem Verkauf des alten Telephonegebäudes an der Bahnhofstrasse voraussichtlich mehr als gedeckt werden können.

Das Projekt sieht vor:

im Keller	486 m ²	nutzbare Räume
„ Erdgeschoss	538	„ „ „
„ 1. Stock	576	„ „ „
„ 2. Stock	605	„ „ „
„ Dachstock	556	„ „ „

In allen Stockwerken sind die notwendigen Treppen, Gänge und Aborte vorgesehen. Hof und Durchfahrt weisen einen Flächeninhalt von rund 175 m² auf. Der Flächeninhalt der nutzbaren Räume ohne Treppen, Gänge und Aborte beträgt 2761 m², der Kubikinhalte 11,817 m³. Der detaillierte Kostenvoranschlag ergibt folgende Beträge für die verschiedenen Arbeitsgattungen:

1. Erdarbeiten	Fr.	85,000
2. Maurerarbeiten	"	360,000
3. Armierte Betonarbeiten	"	252,000
4. Steinhauerarbeiten	"	68,000
5. Zimmerarbeiten	"	14,000
6. Eisenkonstruktionen	"	6,000
7. Spenglerarbeiten	"	19,500
8. Dachdeckerarbeiten	"	12,000
9. Asphalt und Isolierungen	"	4,500
10. Gipsarbeiten	"	45,000
11. Glaserarbeiten	"	67,000
12. Schreinerarbeiten	"	69,000
13. Rolladen und Storen	"	21,000
14. Schlosserarbeiten und Beschläge	"	63,000
15. Boden- und Wandbeläge	"	56,000
16. Installationen, sanitäre, Gas, elektrisches Licht, Sonnerie, Uhren	"	57,000
17. Heizung, Entstaubungsanlage und Ventilation	"	75,000
18. Aufzug	"	5,000
19. Benzintankanlage	"	5,000
20. Bildhauerarbeiten	"	28,000
21. Malerarbeiten	"	42,000
22. Tapeziererarbeiten	"	5,000
23. Diverses, Architektenhonorar, Bauleitung	"	106,000
	Fr.	1,465,000
Umgebungsarbeiten	"	20,000
	Fr.	1,485,000

Der Gesamtkubikinhalte beträgt 16,740 m³, es ergibt sich somit ein Einheitspreis des umschlossenen Raumes von Fr. 88. 70 per m³.

Die Fassadengestaltung ist entsprechend dem Zwecke des Gebäudes ganz einfach gehalten, die Steinhauer- und Dekorationsarbeiten sind auf das absolut Notwendige beschränkt.

Über alle übrigen Einzelheiten geben die Pläne und der beiliegende detaillierte Kostenvoranschlag Auskunft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie, die Erstellung des neuen Telephonegebäudes an der Füssli-strasse-Sihlstrasse in Zürich zu bewilligen und dem nachstehenden Entwurfe eines Bundesbeschlusses Ihre Genehmigung erteilen zu wollen.

Wir benützen den Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. April 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Chuard.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erstellung eines Telephonegebäudes an der Füssli-strasse-Sihlstrasse in Zürich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. April
1924,

beschliesst:

Art. 1. Für die Erstellung eines Telephonegebäudes an der Füssli-strasse-Sihlstrasse in Zürich wird dem Bundesrat ein Kredit von Fr. 1,485,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung eines Telephongebäudes an der Füsslistrasse-Sihlstrasse in Zürich. (Vom 4. April 1924.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1834
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1924
Date	
Data	
Seite	603-605
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.